



Synopse zu Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) (Stand: 1. Januar 2021)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

bisher	neu	Anträge
Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR)	Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR)	
<i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf – Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe ;	<i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf – Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43-57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote;	

bisher	neu	Anträge
<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; – die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration ; – die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem, <p><i>beschliesst :</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; – die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung; – die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, <p><i>beschliesst :</i></p>	
(....)	(....)	

bisher	neu	Anträge
<p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von 11 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p> <p>2 Der allgemeine Zuschlag ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.</p> <p>3 Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der allgemeine Zuschlag linear zum Betreuungspensum.</p> <p>4 Bei Betreuung ausserhalb der Stadt Bern besteht kein Anspruch auf den allgemeinen Zuschlag.</p>	<p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen von Familien mit einem massgebenden Einkommen bis 120 000 Franken wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein einkommensabhängiger allgemeiner Zuschlag von 11 zwischen 0 und 31 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p> <p>1bis (neu) Der Maximalbetrag nach Absatz 1 wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43 000 Franken ausgerichtet. Der allgemeine Zuschlag verringert sich bei darüberliegenden Einkommen linear. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p>	

bisher	neu	Anträge
<p>Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten</p> <p>1 Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt.</p> <p>2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang.</p> <p>3 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.</p> <p>4 Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.</p>	<p>Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird beträgt zwischen 0 und 20 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 2.</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p>	
(...)	(...)	

bisher	neu	Anträge
3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	
<p>Art. 12 Freiwilligenarbeit</p> <p>1 Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.</p> <p>2 Es werden maximal 6 Stunden Freiwilligenarbeit je Woche und Elternteil angerechnet.</p> <p>3 Das Pensum aus Freiwilligenarbeit kann in der Regel nicht mit dem Bedarf wegen sozialer oder sprachlicher Indikation des vorschulpflichtigen Kindes kumuliert werden.</p> <p>4 Der Gemeinderat bestimmt die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und legt die Regeln zur Bestimmung des Pensums aus Freiwilligenarbeit fest.</p>	<p>Art. 12 Freiwilligenarbeit</p> <p>1 Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a – f FKJV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p>	
(...)	(...)	
Anhang	Anhang 1 (neu)	
	Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags bei Kita-Betreuung	
	$A = \left(\frac{Max_v}{(Min_{mE} - 120'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_v \right) \times 20 \text{ Tage} \times vBP$ <p>A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer Kita Max_v Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen</p>	

bisher	neu	Anträge
	<p><i>mE</i> Massgebendes Einkommen</p> <p><i>vBP</i> Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita</p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	
	<p>Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags bei Betreuung in einer Tagesfamilie</p>	
	$A = \left(\frac{Max_v}{(Min_{mE} - 120'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_v \right) \times vBP_{TFO}$ <p><i>A</i> Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer TFO</p> <p><i>Max_v</i> Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita bzw. TFO</p> <p><i>Min_{mE}</i> Minimales massgebendes Einkommen</p> <p><i>mE</i> Massgebendes Einkommen</p> <p><i>vBP_{TFO}</i> Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in einer TFO</p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	
	<p>Anhang 2 (neu)</p>	
<p>Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita-Betreuung</p>	<p>Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita-Betreuung</p>	

bisher	neu	Anträge
$V_{Stadt} = \frac{(ME - MinmE)}{(MaxmE - MinmE)} \cdot T \cdot vBP \cdot Z_K$ <p> V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern T = Vergünstigter Betreuungsumfang in Tagen, max. 20 Tag pro Monat vBP = Vergünstigstes Betreuungspensum $MaxV$ = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV $MinmE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV $MaxmE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 Abs. 2 </p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.</p>	$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita} \times 20 \text{ Franken}$ <p> V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen vBP_{Kita} Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita </p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	
<p>Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie</p>	<p>Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie</p>	
$V_{Stadt} = \frac{(ME - MinmE)}{(MaxmE - MinmE)} \cdot vBP_h \cdot Z_K$ <p> V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern vBP_h = Vergünstigstes Betreuungsstunde, max. 220 h pro Monat $MaxV$ = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV $MinmE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV $MaxmE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Stunde, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 Abs. 2 </p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.</p>	$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times vBP_{TFO} \times 20 \text{ Franken}$ <p> V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden in einer TFO </p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	